

ÜBERSETZUNG

Beschluss Nr. 4/2016/FRG



REPUBLIK ITALIEN

der RECHNUNGSHOF

Kontrollsektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol
mit Sitz in Trient

zusammengesetzt aus den Richtern:

Dr. Diodoro VALENTE	Präsident
Dr. Gianfranco POSTAL	Rat (Berichterstatte(r))
Dr. Massimo ACLIOCCHI	Erster Referendar

in der nichtöffentlichen Sitzung vom 18. Februar 2016

nach Einsichtnahme in die Artikel 97, 100 und 125 der Verfassung;

nach Einsichtnahme in das D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670, Genehmigung des Einheitstextes der Verfassungsgesetze betreffend das Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol;

nach Einsichtnahme in das D.P.R. vom 15. Juli 1988, Nr. 305, in geltender Fassung, mit dem die Kontrollsektionen des Rechnungshofs von Trient und Bozen errichtet wurden;

nach Einsichtnahme in den Einheitstext der Gesetze zum Rechnungshof, genehmigt mit Königlichem Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214, in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 14. Januar 1994, Nr. 20;

nach Einsichtnahme in das Gesetzesdekret vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, mit Abänderungen umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 21. Dezember 2012, veröffentlicht im Gesetzesblatt der Republik am 2. Februar 2013, Nr. 28, mit dem die Richtlinien übernommen wurden, die am 6. Dezember 2012 von der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen von Trient und Bozen beschlossen worden waren, und zwar über die von den Fraktionen der Regionalräte verabschiedete jährliche Rechnungslegung im Sinne von Art. 1, Absatz 9, des Gesetzesdekrets vom 10. Oktober 2012, Nr. 174;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs vom 16. Juni 2000, Nr. 14/2000 , in geltender Fassung, mit dem die Organisation der Kontrollfunktionen des Rechnungshofs genehmigt wurden;

nach Einsichtnahme in das Urteil Nr. 39/2014 des Verfassungsgerichts bezüglich der Absätze 9 bis 12 von Artikel 1 des Gesetzesdekrets 174/2012;

nach Einsichtnahme in das Urteil der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer rechtsprechenden Funktion Nr. 59/2014/EL;

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Regionalrates der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol vom 10. September 2013, Nr. 33, "Verordnung über die Leistungen zugunsten der Fraktionen der Region und diesbezügliche Rechnungslegung";

nach Einsichtnahme in die vom Präsidenten des Regionalrates mit Schreiben vom 4. Februar 2016, Nr. 366, übermittelte Dokumentation, die am 4. Februar 2016, Prot. Nr. 000148, eingelangt ist;

nach Einsichtnahme in die Verfügung vom 11. Februar 2016, Nr. 4, mit welcher der Präsident der Sektion das Richterkollegium für die heutige nichtöffentliche Sitzung einberufen hat;

nach Anhörung des berichterstattenden Richters Dr. Gianfranco Postal;

SACHVERHALT

Am 4. Februar 2016 (Prot. am Rechnungshof Nr.000148_SC_TN-U09-A) sind bei dieser regionalen Kontrollsektion die Rechnungslegungen der Fraktionen des Regionalrates der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol bezogen auf den Zeitraum vom 1. Januar

bis zum 31. Dezember 2015 eingelangt; diese waren mit Schreiben vom 4. Februar 2016, Prot. Nr. 366, unterschrieben vom Präsidenten des Regionalrates, übermittelt worden:

- I. "Unione per il Trentino"
- II. "Team Autonomic - BürgerUnion"
- III. "Lega Nord Trentino – Forza Italia"
- IV. "Union Autonomista Ladina"
- V. "Südtiroler Volkspartei"
- VI. "Gruppo Misto"
- VII. "Movimento 5 Stelle – 5 Sterne Bewegung – Moviment 5 Steiles"
- VIII. "Süd-Tiroler Freiheit"
- IX. "Partito Democratico del Trentino-Alto Adige/Südtirol"
- X. "Amministrare e Civica Trentina"
- XI. "Partito Autonomista Trentino Tirolese"
- XII. "Progetto Trentino"
- XIII. "Die Freiheitlichen"
- XIV. "Verde - Grüne Fraktion - Grupa Vërda"

Die oben genannten Buchungsunterlagen wurden dieser Kontrollsektion gemäß Art. 9, Absatz 3, des Beschlusses des Regionalrates Nr. 33/2013 übermittelt; er enthält die "Verordnung über die Leistungen zugunsten der Fraktionen des Regionalrates und diesbezügliche Rechnungslegung", in der Folge „Verordnung 33/2013“ genannt.

RECHTSAUSFÜHRUNGEN

Die Regelung der Finanzierung der Fraktionen des Regionalrates der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol ist in der Verordnung enthalten, die mit dem genannten Beschluss des Regionalrates vom 10. September 2013, Nr. 33, genehmigt wurde und seit dem Beginn der XV. Legislaturperiode (22. November 2013) in Kraft ist. Die genannte Verordnung passt die Regelung des Regionalrates im Bereich der Leistungen zugunsten der Fraktionen an die Bestimmungen laut Artikel 1, Absätze 9 sowie 10 bis 12, des G. D. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012 (in der Folge als Gesetzesdekret 174/2012 angeführt) an und betrifft

zur Gänze die Regelung der Zuweisung und Auszahlung der Zuschüsse, die Feststellung der zulässigen Ausgaben – auch in Bezug auf besondere, in der Anlage A dieser Verordnung enthaltenen Richtlinien - und die entsprechenden Buchungsbelege sowie die diesbezügliche Rechnungslegung und Übermittlung der entsprechenden Belege an die regionale Kontrollsektion des Rechnungshofs.

Die Anlage A zur Verordnung 33/2013 enthält die “Richtlinien für die Genehmigung der jährlichen Rechnungslegung der Fraktionen.....” laut Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 21. Dezember 2012, verabschiedet gemäß Artikel 1, Absatz 9, des Gesetzesdekrets 174/2012. Die genannten Richtlinien enthalten verschiedene für die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegungen notwendige Vorschriften bezüglich der korrekten Erfassung der relevanten Fakten der Gebarung und der ordnungsmäßigen Buchführung sowie der Vollständigkeit der als Beilage der Rechnungslegung übermittelten Buchungsbelege.

Die Anlage A regelt außerdem die Aufgaben des Fraktionsvorsitzenden, die Buchungsbelege und die Pflichten der Rückverfolgbarkeit der von der Fraktion durchgeführten Zahlungen (Artikel 2, 3 und 4).

Das Gesetzesdekret 174/2012, insbesondere in Bezug auf Art. 1, Absätze 9, 10, 11 und 12, gibt die Modalitäten der Ausübung der externen Kontrolle durch die regionale Kontrollsektion des Rechnungshofs vor. Insbesondere verfügen die genannten Bestimmungen, dass der Rechnungshof, nach Erhalt der Rechnungslegungen vom Präsidenten des Regionalrates, sich innerhalb von 30 Tagen mit eigenem Beschluss über die Ordnungsmäßigkeit derselben äußert. Wenn die regionale Kontrollsektion jedoch feststellt, dass die Rechnungslegung der Fraktion oder die als Anlage übermittelte Dokumentation nicht den Gesetzesvorschriften entspricht, kann sie dem Präsidenten des Regionalrates innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnungslegung eine Aufforderung zur Berichtigung übermitteln, wobei sie eine Frist von nicht mehr als 30 Tagen für die Stellungnahme festlegt. Das Ermittlungsverfahren unterbricht die Frist für die Beschlussfassung der Sektion.

* * *

Dies vorausgeschickt, hat die Sektion bei der Prüfung der auf den Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2015 bezogenen Rechnungslegungen der XV.

Legislaturperiode einige Mängel und Unregelmäßigkeiten festgestellt, die entsprechender Klarstellungen und Belege bedürfen, damit die Fraktionen gegebenenfalls die Richtigstellung der Rechnungslegungen vornehmen können.

Sie werden somit aufgefordert, dieser Kontrollsektion innerhalb der in der Verfügung festgelegten Frist die ergänzenden Belege und die klärenden Mitteilungen zu den unten angegebenen Punkten bezüglich jeder Fraktion des Regionalrates zu übermitteln:

I. Gruppo consiliare “Unione per il Trentino”

OMISSIS

II. Fraktion “Team Autonomie – BürgerUnion”

a) Korrektur der Rechnungslegung, und zwar so, dass eine direkte Übereinstimmung mit dem Bankkontoauszug besteht, und sich daraus ergebenden Korrektur der endgültigen Kassabeträge. Im Einzelnen:

1. Beim Posten “Altre entrate” muss die Ausgabe von 1.200 Euro in bar vom 10. August (der im Haushalt 2016 dann storniert wird) 2015 hinzugefügt werden,
2. Beim Posten l. “Spesa per il personale” resultieren 10.790 Euro als Kassaengang und nicht 10.800 Euro,
3. Bei der Berechnung des “Fondo di cassa finale per spese di funzionamento” muss auch der “Altre entrate” für Aktivzinsen und Gutschriften Paypal von 5,68 Euro Rechnung getragen werden;

b) Dokumentation der Zahlung der IRAP, dort wo erfordert, für die Jahre 2014 und 2015, mit der Präzisierung des Kriteriums der Verbuchung dieser Ausgabe in der Rechnungslegung.

III. Gruppo consiliare “Lega Nord Trentino – Forza Italia”

OMISSIS

IV. Gruppo consiliare “Union Autonomista Ladina”

OMISSIS

V. Fraktion "Südtiroler Volkspartei"

- a) Präzisierung der Begründungen der NISF-IRAP-INAIL Spesen, die mit Rechnungen des Steuerberaterbüros STOCKER KUNTNER Nr. 112 vom 8.1.2015 und Nr. 999 vom 19.11.2015 dokumentiert wurden, und zwar in Anbetracht dessen, dass die Fraktion sich seit Beginn der Legislaturperiode keiner Leistungen des angestellten Personals bedient;
- b) Im Voraus erteilte Ausgabenbewilligung (Art. 2, Absatz 1, Anlage A, der Verordnung Nr. 33/2013 und Art. 4 der internen Regelung) betreffend die Rechnungen: STOCKER KUNTNER Nr. 112 vom 8.1.2015 und IT SYSTEM KG Nr. 3109.0-15 vom 17.2.2015;
- c) Dokumentation der Zahlung der IRAP, dort wo erfordert, für die Jahre 2014 und 2015, mit der Präzisierung des Kriteriums der Verbuchung dieser Ausgabe in der Rechnungslegung.

VI. Gruppo consiliare "Gruppo Misto"

OMISSIS

VII. Gruppo consiliare "Movimento 5 Stelle – 5 Sterne Bewegung – Moviment 5 Steiles"

OMISSIS

VIII. Fraktion "Süd-Tiroler Freiheit"

- a) Klärung des Verweises auf die Landesverordnung Nr. 3/2014 in den Bescheinigungen der Ordnungsmäßigkeit, da es sich beim pflichtmäßigen Verweis ja um die Verordnung Nr. 33/2013 handelt;
- b) Begründung der Tatsache, dass die interne Regelung (sie war schon Gegenstand von Empfehlungen vonseiten der Sektion im Beschluss 6/2015) sich darauf beschränkt hat, der Angestellten der Fraktion die Durchführung der Ausgaben für Ankäufe und verschiedene Beratungen zu übertragen;
- c) Berichtigung der Anlastung der IRAP Zahlungen (dem Posten 2 statt 14 angelastet);

- d) Übermittlung einer Aufstellung betreffend die zum 31.12.2015 fällig gewordene Abfertigung, mit dem Beleg der Angemessenheit der für die Zahlung dieses gehaltsbezogenen Postens zurückgelegten Mittel;
- e) Dokumentation der Zahlung der IRAP, dort wo erfordert, für die Jahre 2014 und 2015, mit der Präzisierung des Kriteriums der Verbuchung dieser Ausgabe in der Rechnungslegung.

IX. Gruppo consiliare “Partito Democratico del Trentino-Alto Adige/Südtirol”

OMISSIS

X. Gruppo consiliare “Amministrare e Civica Trentina”

OMISSIS

XI. Gruppo consiliare “Partito Autonomista Trentino Tirolese”

OMISSIS

XII. Gruppo consiliare “Progetto Trentino”

OMISSIS

XIII. Fraktion “Die Freiheitlichen”

- a) Dokumentation der Genehmigung der Rechnungslegung vonseiten der Fraktion gemäß Art. 8, Absatz 1, der Verordnung Nr. 33/2013 und Art. 13, Absatz 2, der internen Regelung;
- b) Beleg dafür, dass die unter dem Ausgabenposten Nr. 10 verbuchten Ausgaben betreffend die folgenden Rechnungen ausdrücklich mit der institutionellen Tätigkeit der Fraktion in Verbindung stehen:
 - 1. Steuerbeleg Nr. 80 vom 19.1.2015,
 - 2. Rechnung Nr. 12 vom 16.4.2015 und Rechnung Nr. 359 vom 20.4.2015, mit Klarstellungen hinsichtlich der Verwendung des Materials und der Vorlage der entsprechenden Beweisunterlage;

- c) Beleg dafür, dass die anlässlich des Außendienstes von Mailand bestrittenen Ausgaben (1.970,44 Euro), die unter dem Ausgabenposten Nr. 10 aufscheinen, mit der institutionellen Tätigkeit der Fraktion in Verbindung stehen. Geben Sie zudem Auskunft bezüglich der Angabe des Datums, an dem der Außendienst stattfand, der Namhaftmachung der teilnehmenden Personen und geben Sie an, in welcher Funktion diese genau teilgenommen haben, um die Verbindung mit der institutionellen Tätigkeit der Fraktion zu belegen;
- d) Beleg dafür, dass die Ausgaben der folgenden Rechnungen ausdrücklich mit der institutionellen Tätigkeit der Fraktion in Verbindung stehen:
1. Steuerbeleg Nr. 990 vom 13.10.2015,
 2. Steuerbelege Nr. 21525458 und Nr. 21525459 vom 14.10.2015; insbesondere fordern wir Sie auf, die dort enthaltenen folgenden Posten hinsichtlich der institutionellen Tätigkeit der Fraktion zu erklären und zu begründen:
 - "Appartamento 13/10/2015" für insgesamt 994,00 Euro
 - "Bar Hall conto nr. C" für insgesamt 27,00 Euro
 - "Penalità contrattuale ..." für 142,00 Euro
 - "RHO Rist. Magellano conto" für 175,00 Euro
 - "Addebiti diversi Ticket Expo" für 273,00 Euro
 - "Contributo di Soggiorno" für 24,50 Euro
 - "Garage 13.10.15" für 12,00 Euro
 3. Kauf von vier Eintrittskarten für die Expo am 13.10.2015 für 20,00 Euro,
 4. Steuerbelege Nr. TE/993 und TE/995 (Expo) ohne Datum für 40,00 Euro,
 5. Steuerbeleg 430 vom 14.10.2015 für 7,20 Euro,
 6. Steuerbeleg für 15,60 Euro ohne Datum, da von einer unvollständigen Fotokopie,
 7. 4 Fahrkarten ATM für 7,00 Euro;
- e) Beleg dafür, dass die Ausgaben der Rechnung Nr. 7 vom 20.10.2015 ausdrücklich mit der institutionellen Tätigkeit der Fraktion in Verbindung stehen und Erklärungen bezüglich der auf dieser Rechnung angegebenen Daten (12.10-13.10.2015);

- f) Rechtfertigung der in bar getätigten Zahlungen (den Außendienst in Mailand betreffend) angesichts des von Art. 12, Absatz 5, der internen Regelung vorgesehenen Verbots;
- g) Dokumentation der Zahlung der IRAP, dort wo erfordert, für die Jahre 2014 und 2015, mit der Präzisierung des Kriteriums der Verbuchung dieser Ausgabe in der Rechnungslegung.

XIV. Gruppo consiliare "Verde - Grüne Fraktion - Grupa Vërda"

OMISSIS

AUS DIESEN GRÜNDEN

VERFÜGT

der Rechnungshof, Kontrollsektion für Trentino-Alto Adige/Südtirol,
mit Sitz in Trient

die Mitteilung an den Präsidenten des Regionalrates der Autonomen Region Trentino-Alto Adige/Südtirol des gegenständlichen Beschlusses, der im Sinne von Artikel 1, Absatz 11, des Gesetzesdekrets 174/2012, umgewandelt in das Gesetz 213/2012, und mit Beschluss des Regionalrates Nr. 33 vom 10. September 2013 mit den Artikeln 1,3,7,8 und 9 in die lokale Rechtsordnung der genannten "Verordnung über die Leistungen zugunsten der Fraktionen der Region und diesbezügliche Rechnungslegung" übernommen, gefasst wurde.

Der Präsident des Regionalrates ist gehalten, dieser Kontrollsektion die Ergebnisse des Einbringungsverfahrens mitzuteilen, welches er infolge des Beschlusses 6/2015/FRG dieser Sektion vom 18. März 2015 aktiviert hat.

SETZT

die Frist von 15 (fünfzehn) Tagen für die Ergänzung der Unterlagen, die verlangten Klarstellungen und die etwaige Berichtigungen durch jede Fraktion einzeln fest

ERKLÄRT

die Aussetzung des Ablaufs der Frist für die Beschlussfassung der Sektion im Sinne von Art. 1, Absatz 11, des Gesetzesdekrets 174/2012, umgewandelt in das Gesetz 213/2012.

So beschlossen in Trient in der nichtöffentlichen Sitzung am 18. Februar 2016.

DER PRÄSIDENT

Dr. Diodoro VALENTE

DIE BERICHTERSTATTER

Dr. Gianfranco POSTAL

Übersetzt von
gez. Dr. Robert Kaiser

ÜBERSETZUNG

Beschluss Nr. 7/2016/FRG



REPUBLIK ITALIEN

der RECHNUNGSHOF

Regionale Kontrollsektion
für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol
Sitz Trient

zusammengesetzt aus den Richtern:

Dr. Diodoro VALENTE	Präsident
Dr. Gianfranco POSTAL	Rat (Berichterstatter)
Dr. Massimo AGLIOCCHI	Erster Referendar

in der nichtöffentlichen Sitzung vom 16. März 2016

nach Einsichtnahme in die Artikel 97, 100 und 125 der Verfassung;
nach Einsichtnahme in das D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670, Genehmigung des Einheitstextes der Verfassungsgesetze betreffend das Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol;
nach Einsichtnahme in das D.P.R. vom 15. Juli 1988, Nr. 305, und späteren Abänderungen, mit dem die Kontrollsektionen des Rechnungshofs von Trient und Bozen errichtet wurden;
nach Einsichtnahme in den Einheitstext der Gesetze zum Rechnungshof, genehmigt mit Königlichem Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214, und späteren Abänderungen;
nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 14. Januar 1994, Nr. 20;
nach Einsichtnahme in das Gesetzesdekret vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, mit Abänderungen umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213;
nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 21. Dezember 2012, veröffentlicht im Gesetzesblatt der Republik am 2. Februar 2013, Nr. 28, mit dem die Richtlinien übernommen wurden, die am 6. Dezember 2012 von der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen von Trient und Bozen beschlossen worden waren, und zwar über die jährliche Rechnungslegung, die von den Fraktionen der Regionalräte im Sinne von Art. 1, Absatz 9, des Gesetzesdekrets vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, mit Abänderungen umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213, genehmigt werden;
nach Einsichtnahme in das Urteil der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer rechtsprechenden Funktion Nr. 59/2014/EL;

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Regionalrates der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol Nr. 33 von 2013 „Verordnung über die Vergütung der Abgeordneten und die Zuwendungen zu Gunsten der Fraktionen“, und insbesondere in den Art. 14, Absatz 4, welcher vorschreibt: „Auf die Verfahren der Kontrolle und Berichtigung der Rechnungslegungen durch den Rechnungshof und auf die entsprechende Regelung der Sanktionen kommen die geltenden staatlichen Bestimmungen zur Anwendung“;
nach Einsichtnahme in das Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 6. März 2014, Nr. 39;
nach Einsichtnahme in die Dokumentation, welche von der Präsidentin des Regionalrates der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol mit Schreiben vom 4. Februar 2016 übermittelt worden ist, und in die weitere Dokumentation, die von diesem Gericht mit Beschluss Nr. 4/2016/FRG vom 18. Februar 2016 angefordert worden ist;
nach Einsichtnahme in die Verfügung Nr. 5 vom 7. März 2016, mit dem der Präsident der Sektion das Richterkollegium für den heutigen Tag einberufen hat;
nach Anhörung des berichterstattenden Richters Dr. Gianfranco Postal;

SACHVERHALT

Am 4. Februar 2016 (Prot. Rechnungshof Nr. 148_04/02/2016-SC_TN-U09-A) sind bei dieser Regionalen Kontrollsektion die Rechnungslegungen der Ratsfraktionen der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol für den Zeitraum von einschließlich 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 eingegangen, übermittelt mit Begleitschreiben vom 4. Februar 2016, Prot. Nr. 366, welches von der Präsidentin des Regionalrates der Region unterzeichnet worden war.

Die obgenannten Buchführungsunterlagen sind dieser Regionalen Kontrollsektion direkt von der Präsidentin des Regionalrates der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol übermittelt worden, wie es das Urteil des Verfassungsgerichtes Nr. 39/2014 vorschreibt. Die Art. 1 und 9, 4. Absatz, des Beschlusses des Regionalrates Nr. 33 vom 10. September 2013 bestimmen, dass auf die Verfahren der Kontrolle und Berichtigung der Rechnungslegungen von Seiten des Rechnungshofes, sowie auf die entsprechende Regelung der Sanktionen, die staatlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen, und zwar der Art. 1, Absätze 9,10,11 und 12, des Gesetzesdekretes 174/2012, in der Fassung nach Umwandlung in das Gesetz Nr. 213/2012.

Daraus folgt, dass die zuständige regionale Kontrollsektion des Rechnungshofs, wenn sie feststellt, dass die jährliche Rechnungslegung der Ratsfraktion oder die ihm beigefügte übermittelte Dokumentation nicht mit den von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Vorschriften übereinstimmen, entsprechende Beanstandungen formuliert und diese – bei Einhaltung einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnungslegung – an den Präsidenten des Regionalrates (gemäß Verfassungsgerichtshof Nr. 39/2014) schickt, damit die entsprechende Berichtigung innerhalb einer Frist von 30 Tagen vorgenommen wird.

Mit Beschluss Nr. 4/2016/FRG vom 18. Februar 2016 hat diese Kontrollsektion spezifische Mängel und Unregelmäßigkeiten in der übermittelten Dokumentation festgestellt und um deren Vervollständigung innerhalb der zugewiesenen Frist von 15 Tagen ersucht. Mit dem oben erwähnten Beschluss 4/2016 hat die Sektion die Präsidentin des Regionalrates auch um Mitteilung des Ergebnisses der Durchführung der Verfügungen gemäß eigenem Beschluss Nr. SRCTAA/6/2015/FRG vom 18. März 2015 ersucht.

Mit Schreiben Nr. 659 vom 7. März 2016 und Nr. 679 vom 8. März 2016 hat die Präsidentin des Regionalrats dieser Sektion die angeforderte ergänzende und erläuternde Dokumentation übermittelt und hat weiters mitgeteilt, dass der erwähnte Beschluss Nr. SRCTAA/6/2015/FRG ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Rechtsausführungen

1. Die Regelung über die Finanzierung der Ratsfraktionen der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol ist in der Verordnung enthalten, welche mit Beschluss des Regionalrates Nr. 33 vom 10. September 2013 genehmigt wurde (in der Folge kurz „Verordnung Nr. 33/2013“) und seit der Amtseinsetzung der XV. Legislaturperiode (22. November 2013) in Kraft ist.

Die Bestimmungen gemäß der Absätze 9 sowie von 10 bis 12 des Gesetzes Nr. 213/2012 sind auf die Rechnungslegungen der Ratsfraktionen der Region anzuwenden aufgrund der Umsetzung in den Artikeln 1 und 9, Absatz 4, der erwähnten Verordnung des Regionalrates Nr. 33/2013. Die erwähnte Verordnung passt die Regelung des Regionalrates im Bereich der Zuschüsse zu Gunsten der Ratsfraktionen an die obgenannten Bestimmungen des Gesetzes Nr. 213/2012 an und widmet sich zur Gänze der Regelung der Zuweisung und Auszahlung der Beiträge, der Bestimmung der zulässigen Spesen – auch mit Bezug auf die spezifischen Richtlinien in der Anlage A derselben Verordnung – , sowie den beigefügten Buchhaltungsunterlagen und der daraus folgenden Rechnungslegung und Übermittlung der entsprechenden Dokumentation an die Regionale Kontrollsektion des Rechnungshofes.

Aufgrund der Bestimmungen gemäß Art. 1, Absatz 9, des erwähnten Gesetzes Nr. 213/2012 genehmigt jede Ratsfraktion einen Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr, welcher gemäß jenen Richtlinien aufgebaut ist, die von der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen beschlossen und mit Dekret des Präsidenten des Minterrates umgesetzt wurden, um die korrekte Ersichtlichmachung der Haushaltsdaten und die ordnungsgemäße Buchführung zu gewährleisten, sowie um die Dokumentation zu bestimmen, welche der Rechnungslegung zwingend beizugehen ist.

Weiters regelt derselbe Art. 1, Absatz 10,11 und 12 die Modalitäten der Durchführung der externen Kontrollfunktion, welche dieser Sektion des Rechnungshofes obliegt.

Zu diesen Modalitäten hat sich diese Sektion bereits in den Beschlüssen Nr. 5/2014/FRG, Nr. 11/2014/FRG, Nr. 4/2015/FRG, Nr. 5/2015/FRG, Nr. 6/2015/FRG, Nr. 7/2015/FRG, sowie 4/2016/FRG und 5/2016/FRG geäußert.

2. Im übrigen erscheint es angebracht hervorzuheben, dass die Kontrolle der regionalen Sektion des Rechnungshofes über die Rechnungslegungen der politischen Fraktionen der Regionalräte (und der Autonomen Provinzen) zur Typologie der „Kontrollen von außen über die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit“ zu rechnen ist mit der Zielsetzung der Rückgabe und nicht der Sanktionierung (Art. 1, Absatz 12, Gesetz Nr. 213/2012, in der durch Urteil 39/2014 des Verfassungsgerichtes berichtigten Fassung), zumal diese Kontrolle darauf gerichtet ist, die korrekte Haushaltsgebarung der Provinz zu gewährleisten, mit welcher der Haushalt des Rates zusammenhängt, aus dem wiederum die Zuschüsse für die Ratsfraktionen entnommen werden (vgl. Kontrollsekt. Friuli, Nr. 64/2014).

Die Verpflichtung zur Rückgabe stellt keine Sanktion für Verhaltensformen dar – deren Bewertung einem anderen Richter oder einer anderen Abteilung dieses Gerichtes obliegt –, sondern sie zielt vielmehr darauf ab, das Haushaltsgleichgewicht zu gewährleisten oder wiederherzustellen, sofern es von Ausgaben verletzt wurde, welche erwiesenermaßen nicht zu den institutionellen Zielsetzungen der Fraktionen gehören.

Unter diesem Gesichtspunkt stellt der Beschluss dieses Gerichtes dem Regionalrat Weisungen anheim, welche für eine Gesamtbeurteilung von Nutzen sind mit Bezug auf die präventive Zuweisung und die abschließende Überprüfung der Geldmittel, die für die institutionellen Zwecke der Ratsfraktionen zur Verfügung gestellt und verwendet werden, und leistet somit einen Beitrag zur eventuellen Erwägung, die Zuschüsse im Hinblick auf eine jahresübergreifende Finanzierungsplanung auf angemessene Weise zu kürzen.

Dabei muss nochmals hervorgehoben werden, dass das Verfassungsgericht im erwähnten Urteil Nr. 39/2014 nicht nur die Abänderung des Art. 1, Absätze von 9 bis 11, des Gesetzes Nr. 213/2012 vorgenommen, sondern auch festgestellt hat, dass die Kontrolle der zuständigen Regionalsektionen des Rechnungshofs aus einer obligatorischen Analyse besteht, welche, unter Ausschluss jeder Bewertung in der Sache selbst der Verwendung der Geldmittel, sehr wohl deren tatsächliche Ausgabe und deren Übereinstimmung mit den ermächtigten Ausgabeposten sowie deren Zugehörigkeit zu den institutionellen Zwecken überprüft. Aus diesen Gründen stellt die genannte Regelung keine Verletzung der politischen Autonomie der Fraktionen dar, die dieser Kontrolle unterworfen sind.

Der Verfassungsgerichtshof hat, anders ausgedrückt, die vom Rechnungshof in diesem Zusammenhang ausgeübte Funktion als Kontrolle über die Gesetzmäßigkeit-Ordnungsmäßigkeit beschrieben, welche als Maßstab die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit jenem Modell hat, das von der Staat-Regionen Konferenz ausgearbeitet wurde, und welche nicht bis zu den Ermessensentscheidungen in der Sache selbst vordringen darf, die der politischen Autonomie der Fraktionen vorbehalten bleiben.

Der Verfassungsgerichtshof hat diese Grundsätze in den darauffolgenden Urteilen Nr. 130/2014 und Nr. 263/2014 nochmals bestätigt und erneut hervorgehoben, dass die gegenständliche Kontrolle zwar einerseits keine Überprüfung der Ermessensentscheidungen in der Sache selbst mit sich bringt, die der politischen Autonomie der Fraktionen vorbehalten bleiben, andererseits jedoch sehr wohl die Überprüfung der Zugehörigkeit der Ausgaben zu den institutionellen Funktionen derselben Fraktionen beinhaltet, und zwar aufgrund des allgemeinen buchhalterischen Grundsatzes (welcher vom Rechnungshof bei der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegungen stets beachtet wird), dass die Ausgaben mit den vom Gesetz vorgesehenen Zielsetzungen übereinstimmen müssen.

Schließlich muss mit Bezugnahme auf die Kontrolle, die von den regionalen Sektionen dieses Gerichtes ausgeübt wird, auch auf die umfangreiche Rechtsprechung der Vereinigten Sektionen verwiesen werden, welche über die Beschwerdeführungen der Fraktionen der Region entschieden hat (vgl. Vereinigte Sektionen in besonderer Zusammensetzung Nr. 29/2014, 40/2014, 41/2014, 42/2014, 43/2014, 45/2014, sowie das bereits zitierte Urteil Nr. 59/2014).

3. Nach diesen Prämissen und unter Gewährleistung des rechtlichen Gehörs, gemäß dem Verfahrensmodell, das durch die einschlägigen oben zitierten Bestimmungen vorgegeben ist, wurde die externe Kontrolle im Zuständigkeitsbereich dieser Sektion in Übereinstimmung mit den von Art. 1 des Anhangs A vorgesehenen Kriterien und gemäß dem Schema des Anhangs B zum Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 21. Dezember 2012 durchgeführt, auf welches ausdrücklich auch vom Art. 3, Absatz 1, der Verordnung Nr. 33/2013 verwiesen wird, mit der die Richtlinien für die von den Regionalratsfraktionen genehmigte Rechnungslegung des Geschäftsjahres übernommen wurden.

Die zitierte Bestimmung schreibt vor, dass jede in den Rechnungslegungen enthaltene Ausgabe den Kriterien der Zuverlässigkeit und Richtigkeit entsprechen muss.

Gemäß dem Anhang A besteht die Zuverlässigkeit in der Übereinstimmung der in den Rechnungslegungen angegebenen Posten mit den tatsächlich getätigten Ausgaben; die Richtigkeit besteht in der Übereinstimmung der getätigten Ausgaben mit den vom Gesetz vorgeschriebenen Zielsetzungen.

Die im Dekret des Präsidenten des Ministerrates angeführten Richtlinien stellen daher einen wesentlichen Maßstab dar für die Kontrolle über die Tätigkeit der Rechnungslegung der Ratsfraktionen, zumal die darin enthaltenen Vorschriften eine dreifache Funktion ausüben: die Überprüfung der korrekten Erhebung der Fakten der Gebarung, der ordnungsmäßigen Buchführung sowie der genauen Angabe der die Ausgaben rechtfertigenden Unterlagen.

4. Die vollständige Auflistung dieser Kriterien wurde von dieser Sektion bereits im Beschluss Nr. 11/2014/FRG vorgenommen und von den Vereinigten Sektionen in besonderer Zusammensetzung im Urteil Nr. 59/2014/EL vom 5. November 2014 bestätigt.

Ein weiterer bedeutsamer Gesichtspunkt des öffentlichen Rechtes findet sich in den folgenden Ausführungen des Staatsrates (Sektion V, Urteil Nr. 8145 vom 23. November 2010): *„Prinzipiell ist die Ratsfraktion nicht ein Anhang der politischen Partei, die sie verkörpert, sondern hat einen spezifischen institutionellen Stellenwert als Teil des Regionalrates oder Landtages.“*

5. In Übereinstimmung mit den obigen Ausführungen muss weiters hervorgehoben werden, dass die notwendige Bedingung dafür, dass dieses Gericht die Bewertung des Zusammenhangs der verbuchten Ausgaben mit den institutionellen Zielen des Ratsmandates und der Tätigkeit der Fraktionen vornehmen kann, wie folgt beschrieben werden kann: die als Beleg der getätigten und rückvergüteten Ausgaben übermittelte Dokumentation muss nicht nur vollständig (Rechnungen und mit Steuernummer versehene Quittungen) und zur Gänze lesbar sein, sondern muss es auch ermöglichen, den Zusammenhang mit dem institutionellen Ziel zu beurteilen, in dem sie auch den Anlass, die Umstände und die Zielsetzung der Ausgaben angibt.

Unter Berücksichtigung dieser Richtwerte hat die Sektion die Prüfung der von den Ratsfraktionen der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol übermittelten Rechnungslegungen auf zwei wesentliche Punkte ausgerichtet:

- a) die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen verstanden als Einhaltung der Bestimmungen, welche ihre Erstellung regeln, die Vollständigkeit der Dokumentation und die Angemessenheit der Darstellung der Fakten der Gebarung;
 - b) die Wahrung der wesentlichen Kriterien der Entsprechung und der Verbindung der Ausgaben mit der Tätigkeit der Ratsfraktion, welche ausdrücklich sowohl vom Dekret des Präsidenten des Ministerrates als auch von jener Verordnung des Rates vorgesehen werden, die das Dekret umsetzt.
6. Im Lichte der angeführten Auflagen der Ordnungsmäßigkeit, Entsprechung und Verbindung der Ausgaben führt diese Sektion zum Abschluss des Kontrollverfahrens

bezüglich der Rechnungslegungen der Regionalratsfraktionen der XV. Legislaturperiode des Jahres 2015 Folgendes aus:

In allgemeiner Hinsicht wird auf das absolute Verbot verwiesen, die Führungskosten der Parteien und der politischen Bewegungen in ihren politischen und verwaltungsbezogenen Ausformungen, sowie die Kosten der Parlamentsfraktionen, der Mitglieder des Parlamentes, der Landtags- und Regionalräte, welche dieselben in Ausübung des politisch-institutionellen Mandates sowie für andere persönliche Ausgaben des Abgeordneten bestritten haben, direkt oder indirekt zu finanzieren. (Art. 1, Abs. 5, der von der Konferenz Staat-Regionen genehmigten Richtlinien vom 6.12.2012 und Art. 4, Abs. 3, der Verordnung Nr. 33/2013).

Somit wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass jede Ausgabe direkt und *ab origine* auf die Zielsetzungen und auf die finanziellen Verfügbarkeiten der Ratsfraktion rückverfolgbar ist, dies auch aufgrund der besonderen Beschaffenheit einiger Ausgabeposten, welche es nicht erlaubt, auf einfache und sichere Weise zwischen jenen Ausgaben zu unterscheiden, die mit den institutionellen Funktionen der Ratsfraktion verbunden sind und jenen, die als persönliche Spesen des Abgeordneten oder der Partei gelten müssen (als Beispiele hierfür nehme man die Ausgaben für Kommunikation, für Werbezwecke, für Tagungen und Fortbildungstätigkeiten).

Es wird weiters für unabdingbar gehalten, dass die Ermächtigung des Fraktionsvorsitzenden bezüglich der einzelnen Ausgaben (Art. 2, Absatz 1, Anhang A, der Verordnung N3. 33/2013), sowie die Bestätigung des Fraktionsvorsitzenden bezüglich der Zuverlässigkeit und Richtigkeit der von derselben Fraktion getätigten Ausgaben (Art. 2, Absatz 2, Anhang A, der Verordnung N3. 33/2013), ein sicheres Datum vor der Tätigkeit derselben Ausgabe aufweisen.

Besonders mit Bezugnahme auf die Ratsfraktion „Süd-Tiroler Freiheit“ wird nochmals auf die Empfehlungen dieser Kontrollsektion im Beschluss Nr. 6/2015 verwiesen, und zwar hinsichtlich der Geschäftsordnung der Fraktion, welche vorsieht, dass der Vorsitzende die Anordnung und die Bezahlung der Kosten sowie die Buchführung, welche die Tätigkeit der Fraktion betreffen, an einen Angestellten delegieren kann. In diesen Fällen wird es nämlich als notwendig erachtet, dass die Tätigkeit der dazu delegierten Mitarbeiter nach einem genauen Arbeitsprogramm oder einzelnen Anordnungen des Fraktionsvorsitzenden abzulaufen hat und somit immer einer präventiven, ausdrücklichen und fallspezifischen Ermächtigung desselben Vorsitzenden entsprechen muss.

Der Senat unterstreicht, dass die von den Abgeordneten getätigten Ausgaben, welche im Zusammenhang mit den institutionellen Funktionen vom Fraktionsvorsitzenden für Repräsentationszwecke und Dienstreisen genehmigt wurden, nicht allein schon dann als ordnungsgemäß betrachtet werden können, wenn sie den Bestimmungen des Art. 1, Absatz 4, Anhang A, der Verordnung des Regionalrates Nr. 33/2013 entsprechen, sondern nur unter der Voraussetzung und Bedingung, dass für dieselben Ausgaben nicht auch ein Rückerstattungsantrag gemäß dem Regionalgesetz vom 21. September 2012, Nr. 6, Art. 3, und der Verordnung laut Art. 5 des Beschlusses Nr. 371 vom 26. November 2013 des Amtes des Vorsitzenden des Regionalrates (Rückerstattungsantrag der Kosten in Ausübung des Mandates) gestellt wurde, sowie unter der Bedingung, dass die Übernahme der Spesen durch die Ratsfraktion nicht die Überschreitung des Limits

bedingt, das von Art. 3 desselben Regionalgesetzes Nr. 6/2012 vorgesehen ist. Auch für die Typologien der für die Abgeordneten zulässigen und zu Lasten der Fraktion gehenden Ausgaben muss auf dieselben obgenannten regionalen Bestimmungen Bezug genommen werden, unter Ausschluss derjenigen, die nicht in direkter Verbindung zur institutionellen Tätigkeit der Fraktion selbst stehen.

Im Zuge der Untersuchung wurde auch jene Problematik allgemeinen Charakters behandelt, welche verschiedene Ratsfraktionen betrifft und mit der Anrechnung der eventuell von jeder einzelnen Fraktion für die Bezahlung der IRAP getätigten Ausgaben auf die Ausgaben für das Personal zusammenhängt, anstatt auf die Verwaltungsspesen. Dieser Senat ist nämlich der Ansicht, dass die IRAP rein technisch gesehen nicht eine „Folgelast“ der Personalspesen ist, sondern eine „direkte Last“ der Fraktion und dass daher die entsprechende Ausgabe richtigerweise den Verwaltungsspesen zugerechnet hätte werden müssen. (vgl. Beschluss der Kontrollsektion für die Region Sizilien SRCSIC/242/2015/FRG vom 31. Juli 2015). Es wird daher angeraten, die Ausgaben für die Zahlungen der IRAP unter dem Posten „14 Andere Ausgaben“ der Vorlage des Jahresberichtes der Ratsfraktion, Anhang B zur Verordnung des Regionalrates gemäß Beschluss vom 10. September 2013, Nr. 33, zu verbuchen.

P.Q.M.

Der Rechnungshof, Kontrollsektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, Sitz Trient, mit verfahrensabschließender Entscheidung, unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der Begründung

- stellt fest und erklärt die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegungen der Ratsfraktionen der Autonomen Region Trentino-Alto Adige/Südtirol für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 – 31. Dezember 2015;
- verfügt die Übermittlung durch das Sekretariat der Sektion mittels zertifizierter elektronischer Post einer Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der Rechnungslegungen der Ratsfraktionen als Anhang zu dieser Entscheidung an die Präsidentin des Regionalrates der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol zwecks Veröffentlichung auf der institutionellen Website der Körperschaft gemäß Art. 1, Absatz 10, des Gesetzesdekretes vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, umgewandelt mit Abänderungen in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213;
- ordnet die Übersetzung dieses Beschlusses in die deutsche Sprache durch das Sekretariat der Sektion an, gemäß D.P.R. vom 15. Juli 1988, Nr. 574.

So entschieden in Trient in der nicht öffentlichen Sitzung vom 16. März 2016.

DER BERICHTERSTATTER

Gianfranco Postal

DER PRÄSIDENT

Diodoro VALENTE

Hinterlegt im Sekretariat am

Der Amtsleiter

Francesco PERLO